

Fassung aoMV SGU v. 13.10.1990  
oMV SGU v. 22.04.2006  
oMV SGU v. 25.04.2009

The logo for SGU (Segler-Gemeinschaft Utting e.V.) consists of the letters 'S', 'G', and 'U' stacked vertically in a bold, blue, sans-serif font.

Segler-  
Gemeinschaft  
Utting e.V.

## **SATZUNG**

Stand: 01.01.1991 / 22.4.2006/25.04.2009

### **§ 1 Name, Sitz, Stander**

Der Name des Vereins ist „Segler-Gemeinschaft Utting e.V., abgekürzt SGU.

Er hat seinen Sitz in Utting und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein führt den Stander: weiß/blauges Rautenmuster mit stilisiertem rotem Anker und am Stockklick auf weißem Grund die blauen Buchstaben SGU in senkrechter Anordnung.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Gründungsdatum des Vereins ist der 29. August 1964.

### **§ 2 Mitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im Bayerischen Landessportverband, im Bayerischen Segler-Verband sowie in der Wasserwacht Utting.

### **§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Pflege des Segelsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

Es wird unterschieden in

- *Aktive Mitglieder.* Nur Bootseigner können aktive Mitglieder werden.
- *Fördernde Mitglieder* über 21 Jahre. Fördernde Mitglieder können Mitglieder ohne Boot, Mitglieder mit Boot eines anderen Vereins des Deutschen Segler-Verbands, Familienmitglieder von aktiven Mitgliedern sein.
- *Jugendliche Mitglieder* unter 21 Jahre, bis 27 Jahre mit Ausbildungsnachweis.
- *Ehrenmitglieder.* Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag Jugendlicher bedarf der Unterschrift des etwaigen gesetzlichen Vertreters.

Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn er von drei aktiven Mitgliedern als Bürgen empfehlend gegengezeichnet wird. Liegen weniger als drei Gegenzeichnungen vor, kann der Antragsteller nur auf Probe aufgenommen werden. Liegen die fehlenden Gegenzeichnungen nicht innerhalb eines Jahres vor, so ist die probeweise Aufnahme rückgängig zu machen.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins sowie dem Grundgesetz und den Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbands. Sie verpflichten sich bei der Aufnahme schriftlich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

## **§ 5 Jugendabteilung**

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart.

Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle aktiven und fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Jugendliche unter 18 Jahre haben kein Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge können innerhalb von 2 Wochen ab Einberufung dem Vorstand zugeleitet werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Amtsträger
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft und der Ausschüsse
- Wahl der Vorstandschaft und der Ausschüsse
- Wahl oder Bestätigung des von der Jugend gewählten Jugendwarts
- Beitragsfestsetzung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller aktiven Mitglieder oder auf Beschluss der Vorstandschaft statt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben

## **§ 8 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Takelmeister
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- dem Stegwart
- dem Sportwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar jeder einzeln bis zu einem Geschäftswert von € 15.339,-- (früher DM 30.000,--), darüber hinaus zu zweit. Für das Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. (Stellvertreter) und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. bzw. des 2. Vorsitzenden tätig werden sollen.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, erfolgt die Wahl mit geheimer Abstimmung. Es gilt die relative Mehrheit der Ja-Stimmen der erschienenen Mitglieder (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen). Ergeht eine Wahl mit gleichviel Ja-Stimmen entscheidet eine Stichwahl.

Der 2. und der 3. Vorsitzende können zugleich eines der weiteren Ämter der Vorstandschaft wahrnehmen.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt kommissarisch durch ein anderes von der Vorstandschaft gewähltes Mitglied verwaltet bzw. auf der nächsten Mitgliederversammlung für diese Zeit ein neues Mitglied der Vorstandschaft gewählt.

Die Ämter des Takelmeisters, Schatzmeisters, Schriftführers können doppelt besetzt werden, z.B. 1. und 2. Takelmeister.

Die Ämter des 1., 2. und 3. Vorsitzenden sowie des oder der Takelmeister, des Jugendwarts und des Stegwarts können nur von aktiven Mitgliedern ausgeübt werden.

## **§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vergabe aller Liegeplätze und Nutzung der Vereinsanlagen

Die Aufteilung der Aufgaben auf die einzelnen Ämter regelt die Vorstandschaft oder eine Geschäftsordnung, soweit nicht durch die Satzung bestimmt.

Dem Takelmeister obliegt die Aufsicht über alle Anlagen des Vereins. Er ist zuständig für die Anweisung der Liegeplätze sowie für alle das Bojenfeld, den Slipbetrieb, die Landliegeplätze sowie das Winterlager betreffenden Angelegenheiten. Er wird unterstützt durch den Werftausschuss.

Der Stegwart ist zuständig für die Steganlage.

Dem Schatzmeister obliegt die Einnahme und Verwaltung aller vereinseigenen Mittel. Er hat über alle Vorgänge Buch zu führen, dem Vorstand auf Verlangen oder den gewählten Kassenprüfern eine Kassenprüfung zu ermöglichen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

## **§ 10 Weitere Ämter und Ausschüsse**

Die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit und der Verwaltung weitere Ämter und/oder Ausschüsse einzusetzen und deren Aufgaben näher zu bestimmen. Insbesondere sind dies:

- zwei Kassenprüfer
- ein Wahlausschuss (drei Mitglieder)
- ein Schifferrat (drei Mitglieder)
- ein Werftausschuss (drei bis vier Mitglieder)
- ein Regattaausschuss (drei bis vier Mitglieder)
- ein Stegausschuss (drei Mitglieder)

In der Regel werden diese Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt, die Anzahl der Ausschussmitglieder durch diese festgelegt. Die Mitglieder der Ämter und Ausschüsse können nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl einzeln oder in Gesamtheit gewählt werden. Es gilt die relative Mehrheit der Ja-Stimmen.

Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Wahlausschuss und dem Schifferrat nicht angehören und keine Kassenprüfer sein.

Dem Werftausschuss sollen der Takelmeister sowie zwei weitere Mitglieder außerhalb der Vorstandschaft angehören.

Dem Schifferrat obliegt die Aufgabe, eventuelle Streitigkeiten zu schlichten, die Einhaltung der sportlichen, kameradschaftlichen und satzungsgemäßen Regeln zu überwachen.

Ersatzmitglieder werden in gleicher Weise wie ausscheidende Vorstandsmitglieder bestimmt.

## **§ 11 Gebühren, Beiträge**

Die Aufnahmegebühren, Beiträge, Liegeplatzgebühren, eventuelle Umlagen sowie ihre Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 12 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Eigentum oder Vermögen des Vereins sowie das Nutzungsrecht an den Vereinsanlagen, auch wenn hierfür Beiträge oder Nutzungsgebühren entrichtet worden sind.

Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen

- groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- grob unkameradschaftlichen Verhaltens
- nicht erfüllter Beitragspflicht
- Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Entscheid darüber erfolgt durch die Mitglieder der Vorstandschaft und des Schifferrates mit 2/3- Mehrheit. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe der schriftliche Einspruch erhoben werden. Der Einspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt, die mit 2/3-Mehrheit über diesen endgültig entscheidet. Der Ausschluss ist bis dahin ausgesetzt.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, der Vereinszweck nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

\*\*\*\*\*